



Amtsgericht Soest

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26.03.2026, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Nöthenstraße 28, 59494 Soest**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Soest, Blatt 19970,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Deiringsen, Flur 2, Flurstück 390, Gebäude- und Freifläche, Köttersweg 17, Größe: 1.191 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, unterkellertes Einfamilienhaus (1 1/2 -geschossig, Baujahr 1991) sowie einer Doppelgarage (Baujahr 1984). Das Bewertungsobjekt besitzt eine Wohnung und ist eigengenutzt. Auf dem Grundstück befinden sich 2 Garagenstellplätze. Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden; die Gebäudebeschreibung beruht auf Inaugenscheinnahme von aussen bzw. auf Ausführungen der Bauakte. Das Kellergeschoss umfasst Flur mit Treppe, Hausanschlussraum, Heizungsraum, Hobbykeller, 2 Kellerräume, Vorratskeller, WC (ca 100 qm Nutzfläche); das Erdgeschoss umfasst Flur mit Treppe, Windfang, Küche, Gäste-WC, Abstellraum, Wohn/-Esszimmer, Schlafzimmer, Bad und Kinderzimmer (ca 100 qm Wohnfläche). Im Dachgeschoss befinden sich Flur mit Treppe, Abstellraum, Arbeitszimmer mit Balkon, Kinderzimmer, Bad, nicht ausgebauter Bodenraum (ca 66 qm Wohnfläche).Der Hauptgarten ist nach Süden ausgerichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

303.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.